

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 1.4
i.V.m. Nr. 1.3 UVPG Bln i.V.m. der Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG

Bekanntmachung einer Feststellung vom 08.02.2022

SenUMVK – III B 22 – OA-SG/LSG46/625.1

Telefon: 030 9025-1201

Neubau Wasserweg am Spreepark im sowie am Landschaftsschutzgebiet „Plänterwald“

Hier: Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG sowie Feststellung, ob eine vollständige UVP notwendig ist

Sachverhaltsdarstellung

Am 19.01.2021 beantragte die GB infravelo GmbH eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes von Verboten der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Wasserweg am Spreepark und am 08.10.2021 die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung für dieses Vorhaben.

Als Grundlagen für die standortbezogene Vorprüfung hat der Vorhabenträger (hier: GB infravelo GmbH) Informationen vorgelegt, die den Voraussetzungen der Anlage 2 sowie 3 UVPG entsprechen und eine überschlägige summarische Prüfung durch die zuständige Behörde ermöglichen. Des Weiteren liegt bereits ein Eingriffsgutachten vor, welches die durch das Vorhaben möglichen Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung sowie des Artenschutzes darlegt. Daneben wurde eine Begehung durch die oberste Naturschutzbehörde im Januar 2022 durchgeführt, um den Gebietscharakter des Landschaftsschutzgebietes, die Planung und Vorhabenbeschreibung sowie die Beschaffenheit des vorhandenen Weges im Sinne der Sachverhaltsermittlung zu erfassen.

Überschlägige Darstellung und Abschätzung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Plänterwald“

Das Landschaftsschutzgebiet „Plänterwald“ ist durch Verordnung unter Schutz gestellt, die folgenden Schutzzweck verfolgt:

„1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem der letzten innerstädtischen Waldgebiete Berlins im Bereich der Treptower Spreetalniederung mit seinem vielfältigen,

überwiegend sehr alten grundwassernahen Baumbestand als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten [...] sowie

2. das schöne und in seiner Eigenart als flussbegleitender Laubwald den Charakter der Spree prägende Landschaftsbild und

3. das Gebiet wegen seiner besonderen, übergreifenden Bedeutung für die Erholung zu erhalten.“

Das UVPG dient gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 5 dem Schutz von menschlicher Gesundheit, Tieren und Pflanzen, biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturellem Erbe und sonstigen Sachgütern sowie den Wechselwirkungen zwischen den zuvor benannten Schutzgütern.

Ergebnis

Die standortbezogene Vorprüfung kommt bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es besteht nicht die Möglichkeit, dass sich das Vorhaben erheblich und nachteilig auf die Schutzgüter des UVPG sowie auf die Schutzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Plänterwald“ auswirkt. Die Begründung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ergibt sich aus einer überschlägigen Einschätzung und Prüfung, ob durch das Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet als solches sowie die Schutzgüter im Sinne des UVPG erheblich beeinträchtigt werden können sowie aus den Merkmalen des geplanten Vorhabens (da es sich bereits um einen vorhandenen und teilweise versiegelten Weg handelt sowie aufgrund der positiven Flächenbilanz durch die Entsiegelung von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind die Auswirkungen des Vorhabens generell als gering einzuschätzen). Ein Eingriff in die geschlossenen und sensiblen Waldbestände ist durch das Vorhaben nicht vorgesehen; des Weiteren werden keine Lebensraumstrukturen und sensiblen Habitats des Landschaftsschutzgebiets unwiederbringlich zerstört. Ebenso wurden bereits durch die untere Naturschutzbehörde entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, um das Vorhaben schutzgutverträglich umzusetzen.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter o. g. Rufnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, eingesehen werden.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften

UVPG-Bln Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. 612) geändert worden ist

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

BNatSchG Gesetz über Natur und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LSG-VO Plänterwald

Verordnung zum Schutz der Landschaft des Plänterwaldes im Bezirk Treptow von Berlin vom 24.09.1998 (GVBl. S. 291), geändert durch § 27 Abs. 10 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl.S.391)